



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die die Träger  
von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in RLP  
Kaiserstraße 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
Poststelle@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

23. November 2020

**RD-Schr.-LJA - 66/2020**



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/ E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS 66/2020		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

## **KiTaG Personalbemessung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Juli 2021 - Ergänzung und Erläuterungen zum RS 63/2020 LSJV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 63/2020 vom 07.08.2020 haben wir Sie über die Personalisierung von Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten ab dem 01.07.2021 informiert.

Durch diese komplett neuen Regelungen entstehen immer wieder Fragen und Erläuterungsbedarfe.

Heute möchten wir Ihnen daher eine Ergänzung und Erläuterungen, welche wir gemeinsam mit dem Bildungsministerium erarbeitet haben, im Folgenden zur Verfügung stellen. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung zum bestehenden Rundschreiben 63/2020, welche die Grundlagen sowie die Rechenwege erläutert.

Inhaltlich gibt es nur einen Unterschied zum Rundschreiben 63/2020:

Die Regelungen für ‚kleine Einrichtungen‘ werden zugunsten der Träger deutlich weiter gefasst.

### **Ergänzung und Erläuterungen:**

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Personalbemessung finden sich in folgenden Regelungen:

- § 21 Abs. 3 KiTaG: Hier sind die Personalquoten für die Platzsorten der verschiedenen Altersgruppen (U2, Ü2, Schulkinder) definiert. Diese Personalquote bezieht sich jeweils auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden je Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote anzupassen.
- § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG: Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind.
- § 21 Abs. 4 Satz 1 KiTaG: Eine Tageseinrichtung muss mindestens über zwei Vollzeitäquivalente verfügen (Regel für kleine Einrichtungen“).

Die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG ergibt sich aufgrund der Platzangebote, die der Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beantragt. Dies erfolgt über das örtlich zuständige Jugendamt, damit sichergestellt werden kann, dass das vom Träger beantragte Angebot für die Kindertageseinrichtung mit der Bedarfsplanung des Jugendamtes (§19 SGB VIII) übereinstimmt. Dies ist dann auch die Voraussetzung für die Personalkostenförderung.

#### I. Die platzbezogene Personalbemessung in der Anwendung:

Es ist davon auszugehen, dass in einer Kindertageseinrichtung unterschiedliche Platzsorten, Betreuungszeiten und verschiedene Lagen am Tag vorgesehen werden müssen. Entsprechend müssen die Platzangebote für eine Kita gebildet werden. Diese sind durch die vorgesehenen Plätze definiert, und zwar

- im Hinblick auf die Anzahl der Plätze je Altersgruppe (U2, Ü2 oder Schulkind),
- die genaue Betreuungszeit in vollen Stunden,
- und die Lage der Betreuungszeit am Tag.

In einer Kindertageseinrichtung sind verschiedene Platzangebote im Hinblick auf die Platzsorten, Betreuungszeiten der Plätze und die Lage der Betreuungszeiten am Tag möglich.<sup>1</sup> Wenn für eine Tageseinrichtung feststeht, wie viele Plätze welcher Sorte

---

<sup>1</sup> Die Empfehlung des Landes ist, sich möglichst in zeitlicher Hinsicht, insbesondere in kleineren und mittleren Einrichtungen, auf zwei Kombinationen von Platzangeboten – also beispielsweise zwei Platzangebote, einmal im Umfang von 7 Stunden und einmal im Umfang von 9 Stunden – zu beschränken,



und mit welchen Betreuungszeiten benötigt werden, wird die Personalausstattung auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 KiTaG errechnet. Dabei ist zusätzlich die Vorgabe des § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG umzusetzen. Danach ist sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit immer zwei Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Diese Norm dient der Sicherung des Kindeswohls nach § 45 SGB VIII (vgl. Drs. 17/8830, S. 45). Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags muss die Personalbemessung je Platzangebot rechnerisch sicherstellen, dass „eine Stunde Betreuungszeit“ mit „zwei Personalstunden“ versorgt ist. Diese rechnerische Sicherstellung des Kindeswohls muss jedes Platzangebot für sich erfüllen, auch wenn z.B. in einer Tageseinrichtung zwei unterschiedliche Platzangebote zeitlich überlappend nebeneinander bestehen.

### Erläuterung des Rechenweges zur Vorgabe „Zwei Personalstunden müssen eine Betreuungsstunde versorgen“:

Bei einer 5-Tage-Woche bedeutet eine tägliche Betreuungsstunde, dass diese fünfmal vorgesehen werden muss. Es müssen damit bei einer täglichen Stunde Betreuungszeit fünf Stunden in der Woche mit Personal versorgt werden. Unter Beachtung des § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG, der besagt, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sein müssen, bedeutet dies, dass 5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit 10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit gegenüberstehen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden pro Mitarbeiter (= 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ)) ergibt sich dann, dass mindestens 0,256 VZÄ eine Stunde Betreuungszeit versorgen müssen (10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit: 39 Stunden wöchentliche Arbeitszeit). Diese Bedingung muss wegen § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG zwingend erfüllt sein.

Die Bedingung, wonach mindestens 0,256 VZÄ für eine Stunde Betreuungszeit vorgesehen werden müssen, kann konsequenterweise rechnerisch erst erfüllt werden, wenn eine entsprechende Anzahl an Plätzen vorgesehen ist:

---

um betriebliche Abläufe übersichtlich und sicher zu gestalten. Angebote für Schulkinder sind aufgrund der Lage der Betreuungszeiten am Tag eine Angebotsform, die gesondert zu betrachten ist.

A. Für sortenreine Platzangebote ist dies in folgenden Fällen gewährleistet:

- mind. sieben U2-Plätze, um mind. 0,256 VZÄ zu erhalten;
- mind. 18 Ü2-Plätze
- mind. 21 Schulkind-Plätze.

B. Bei gemischten Platzangeboten mit Plätzen für Kinder aus unterschiedlichen Altersgruppen (nur U2- und Ü2-Plätze) ist dies in folgenden Fällen gewährleistet:

- bei einem U2 Platz mindestens 16 Ü2 Plätze,
- bei 2 U2 Plätzen mindestens 13 Ü2 Plätze,
- bei 3 U2 Plätzen mindestens 11 Ü2 Plätze,
- bei 4 U2 Plätzen mindestens 8 Ü2 Plätze,
- bei 5 U2 Plätzen mindestens 5 Ü2 Plätze und
- bei 6 U2 Plätzen mindestens 3 Ü2-Plätze

Erläuterung des Rechenweges zu den Mindestplatzzahlen:

Der Ermittlung der Mindestplatzzahl, die in den einzelnen Platzangeboten erforderlich ist, um eine Stunde Betreuungszeit mit zwei Personalstunden (= 0,256 VZÄ je Stunde Betreuungszeit) zu versorgen, liegen folgende Rechenschritte zugrunde:

(1) sortenreine Platzangebote:

Der ermittelte Bedarf von 0,256 VZÄ je Stunde Betreuungszeit wird durch die Personalquote pro Stunde je Platzkategorie nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 KiTaG dividiert. Da den Personalquoten in § 21 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 KiTaG (U2-, Ü2- und Schulkindplätze) eine siebenstündige Betreuungszeit und damit eine „Eichung“ auf sieben Stunden zugrunde liegt, müssen die Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 KiTaG zunächst durch sieben dividiert werden, um die Personalquote für eine Stunde zu errechnen. Der Bedarf von 0,256 VZÄ wird dann durch diese Personalquote pro Stunde divi-

diert und das Ergebnis immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Dieses Ergebnis ist dann die Zahl der Plätze, die bei einem sortenreinen Platzangebot mindestens gebraucht wird, um die benötigten Stellenanteile von 0,256 VZÄ je Stunde Betreuungszeit zu generieren.

U2 Plätze:

1.  $0,263 \text{ VZÄ} : \text{Platz} : 7 \text{ Stunden} = 0,0376 \text{ VZÄ/Platz}$
2.  $0,256 \text{ VZÄ} : 0,0376 \text{ VZÄ/Platz} = 6,8 \text{ Plätze} \rightarrow \text{Rundung auf } 7 \text{ Plätze}$

Ü2: Plätze:

1.  $0,1 \text{ VZÄ} : \text{Platz} : 7 \text{ Stunden} = 0,0143 \text{ VZÄ / Platz}$
2.  $0,256 \text{ VZÄ} : 0,0143 \text{ VZÄ} = 17,9 \text{ Plätze} \rightarrow \text{Rundung auf } 18 \text{ Plätze}$

Schulkindplätze:

1.  $0,086 \text{ VZÄ} : \text{Platz} : 7 \text{ Stunden} = 0,0123 \text{ VZÄ}$
2.  $0,256 \text{ VZÄ} : 0,0123 \text{ VZÄ} = 20,8 \text{ Plätze} \rightarrow \text{Rundung auf } 21$

(2) gemischte Platzangebote:

Die Ermittlung der Mindestplatzzahlen der gemischten Platzangeboten folgt dem gleichen Prinzip wie bei sortenreinen Platzangeboten. Die Platzsorten mit ihren unterschiedlichen Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 KiTaG müssen so kombiniert werden, dass es innerhalb eines gemischten Platzangebots gelingt, die benötigten Stellenanteile von 0,256 VZÄ je Stunde Betreuungszeit zu generieren.

Platzangebote für Schulkinder sind getrennt von den U2 / Ü2 Plätzen zu betrachten. Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungszeiten der Schulkinder (Betreuung nach der Schule, schulfreie Tage, Ferien etc.) und der unterschiedlichen Bedürfnisse, wie z. B. der Hausaufgabenbetreuung, ergibt sich ein gesonderter pädagogischer Auftrag; entsprechend muss die Personalisierung gesondert betrachtet werden. Daher gilt für Schulkind-Plätze: Wenn die errechnete Summe an VZÄ bei einem Schulkind-Platzangebot unter 2 VZÄ liegt, wird bei diesem Platzangebot das Personal auf zwei VZÄ aufgestockt. Hier findet die Regel für sog. „Kleine Einrichtungen“ analog angewendet.



In seiner Administration setzt das Land fest, dass die Planungsgröße für die Betreuungszeit in vollen Stunden ausgewiesen wird. Dies dient einer größeren Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten, weil die volle Stunde die Blockstruktur und die mit ihr verbundenen Zäsuren besser abbildet. In diesem gesamten Zeitblock findet das komplette Angebot statt (Bringen der Kinder, Geschehen in der Kita und Abholen der Kinder).

Die so erfolgte rechnerische Personalbemessung ist wiederum Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes der Kindertageseinrichtung unter pädagogischen und dienstplanerischen Gesichtspunkten.

### **Weitere Aspekte bei der Ermittlung der Personalisierung einer Einrichtung:**

1. Bei Kitas mit mehreren Standorten gelten diese Festlegungen für jeden einzelnen Standort (§ 21 Abs. 4 Satz 3 KiTaG).
2. „Regel für kleine Einrichtungen“ (§ 21 Abs. 4 Satz 1 KiTaG)

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 KiTaG erhöht sich die Personalbemessung für eine Einrichtung mit sehr wenigen Plätzen auf 2 VZÄ, wenn aufgrund der regelhaften Personalbemessung nach § 21 Abs. 3 KiTaG weniger als 2 VZÄ errechnet werden. Gleichzeitig ist auch bei diesen kleinen Einrichtungen zur Sicherstellung der Vorgaben des § 45 SGB VIII § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG zu beachten und eine Stunde Betreuungszeit mit zwei Personalstunden zu versorgen. Das bedeutet: Sobald bei einer Einrichtung mit sehr wenigen Plätzen die nach § 21 Abs. 4 Satz 1 KiTaG vorgesehenen zwei VZÄ nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass „eine Stunde Betreuungszeit“ mit „zwei Personalstunden“ versorgt ist, muss die Platzzahl so angepasst werden, dass diese Regel des § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG wieder greift.

Fallgruppen sind hier sehr kleine Einrichtungen mit geringen Platzzahlen mit langen Betreuungszeiten (Betreuungszeiten > 7 Std. pro Tag).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller